

Richtlinien zur Förderung der Vereine

vom 1. Januar 2009

**Gemeinde
Steinhausen**



Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	4
2 Mittel	4
3 Förderberechtigte Vereine und Gruppierungen	4
4 Organisation und Verfahren bei Beitrags- und Sachleistungen	4
5 Missbrauch von Beiträgen und Unterstützungen	4
6 Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
7 Inkrafttreten	5
Anhang	6
1 Jahresbeiträge	6
2 Zusätzliche Beiträge zur Jugendförderung	6
3 Lagerbeiträge	6
4 Sachleistungen	7

Der Gemeinderat von Steinhausen beschliesst gestützt auf Art. 21 Ziff. 11 und Art. 22 der Gemeindeordnung vom 17. März 2008

folgende

Richtlinien zur Förderung der Vereine

1 Zweck

Mit diesen Richtlinien fördert und unterstützt die Gemeinde das örtliche Vereinsleben.

Sie stärkt damit den gemeinschaftlichen Sport und den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

2 Mittel

- a) Die Gemeinde fördert die Vereine mit regelmässigen oder besonderen finanziellen Beiträgen;
- b) Die Gemeinde erbringt für die Vereine Sachleistungen, namentlich des Werkhofs und des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen, und sie überlässt den Vereinen gemeindeeigene Räume, Flächen und Einrichtungen zum Gebrauch.

3 Förderberechtigte Vereine und Gruppierungen

Förderberechtigt sind:

- a) Vereine, deren Organe bestellt sind und die ihren Sitz statutengemäss in Steinhausen haben;
- b) Vereine mit Sitz ausserhalb der Gemeinde, sofern das Vereinsleben dennoch in erheblichem Masse die Gemeinde betrifft;
- c) Gruppierungen mit Gewähr für soliden Bestand und sozialen Gewinn, wenn sie in der Gemeinde wie Vereine handeln.

Ausgeschlossen sind kommerziell ausgerichtete Vereine und Gruppierungen und all jene, die überwiegend religiöse Ziele haben oder politisch gebunden sind.

4 Organisation und Verfahren bei Beitrags- und Sachleistungen

- a) Wer um einen Beitrag oder eine Sachleistung der Gemeinde ersucht, gelangt auf elektronischem oder schriftlichem Weg an den Gemeinderat. Der Antrag ist klar festzuhalten und zu begründen;
- b) Der Entscheid über das Gesuch erfolgt auf schriftlichem Weg und ist rechtsmittelfähig.

5 Missbrauch von Beiträgen und Unterstützungen

Werden Beiträge oder Unterstützungen unredlich erwirkt oder nicht zweckentsprechend verwendet, fordert sie die Gemeinde ganz oder teilweise zurück und prüft den Ausschluss von weiteren Beiträgen und Unterstützungen.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Für Beiträge und Sachleistungen gilt die Tabelle im Anhang zu diesen Richtlinien. Soweit die Tabelle Geldbeträge enthält, können diese vom Gemeinderat der Teuerung angepasst werden.

Der Gemeinderat kann die Liste der kulturellen und wohltätigen Vereine den Gegebenheiten anpassen.

Der Gemeinderat kann die einzelnen Beträge um höchstens einen Viertel erhöhen oder um einen Viertel ermässigen, falls besondere Umstände, namentlich ein grosser Vorteil für die Gemeinschaft, oder Budgetgründe dafür sprechen.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten samt Anhang auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Steinhausen, 27. Oktober 2008

Gemeinderat Steinhausen

Barbara Hofstetter, Gemeindepräsidentin

Hans Schnellmann, Gemeindeschreiber

Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2008 hat von diesen Richtlinien Kenntnis genommen.

Anhang

1 Jahresbeiträge

Sport- und Jugendvereine:

bis 100 Mitglieder (aktive)	CHF 600.--
101 bis 200 Mitglieder (aktive)	CHF 800.--
201 bis 400 Mitglieder (aktive)	CHF 1'100.--
über 400 Mitglieder (aktive)	CHF 1'300.--

Kulturelle und Wohltätige Vereine:

Musikgesellschaft	CHF 16'000.--
Frauengemeinschaft	CHF 6'500.--
Fasnachtsgesellschaft	CHF 5'500.--
Verein Waldstock	CHF 5'000.--
Samariterverein	CHF 1'300.--
Frauenmorge	CHF 1'200.--
Club junger Eltern ⁵⁾	CHF 1'200.--
Guggernacht	CHF 1'000.--
Jodlerklub Bärghlueme	CHF 800.--
Theatergesellschaft	CHF 600.--
Familiengartenverein ¹⁾	CHF 500.--
Evangelisch reformierter Frauenverein	CHF 400.--
Verein für das Alter	CHF 300.--
Feuerwehrverein	CHF 300.--
Guggenmusigen (Chrottengässler, Guggalla, Happygugger, Steischränzer und Stracciatellos) ¹⁾	CHF 300.--
Centro GALEGO ¹⁾	CHF 300.--
Bridge Club Zug ²⁾	CHF 300.--
Seniorenchor Steinhausen ²⁾	CHF 300.--
Spass Lüten Zug ⁴⁾	CHF 300.--
Zuger Bäuerinnen ⁶⁾	CHF 300.--
Zuger Kantonaler Imkerverein ³⁾	CHF 200.--

2 Zusätzliche Beiträge zur Jugendförderung

- Die Gemeinde leistet dem jeweiligen Verein für jugendliche Mitglieder bis zum 20. Altersjahr mit Wohnsitz in Steinhausen und aktiver Vereinsmitgliedschaft einen Jahresbeitrag von CHF 60.-- pro Mitglied.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen der Mitgliederliste mit Angabe der Namen, Adressen und des jeweiligen Jahrgangs.
- Sind Jugendliche in einer Gruppierung gemäss Ziffer 3 Bst. c) der Richtlinien aktiv oder in einem auswärtigen Verein, besteht ein Anspruch auf Beiträge, die in ihrer Höhe mit jenen von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde vergleichbar sind. Der Entscheid über Beiträge erfolgt jedoch im Einzelfall.

3 Lagerbeiträge

- Die Gemeinde unterstützt die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in Steinhausen an Lagern und die sie dort Betreuenden mit
- CHF 20.-- pro Person bei einem einwöchigen Lager;
 - CHF 40.-- pro Person bei einem zwei- oder mehrwöchigen Lager.

4 Sachleistungen

- a) Die Gemeinde stellt den Vereinen mit Sitz in Steinhausen die Räume und Örtlichkeiten, Festbänke und –tische (Festmobiliar) sowie Marktstände – soweit vorrätig und in Gemeindebesitz – unentgeltlich für Vereinszwecke zur Verfügung. Die Nutzung der Räume, Örtlichkeiten und von Festmobiliar sowie Marktständen für gemeindeeigene Zwecke hat jedoch Vorrang.
- b) Die unentgeltliche Nutzung ist insofern eingeschränkt, als die Kosten für ungewöhnlich hohen Energiebezug sowie für besonders aufwändige Reinigungsarbeit den Vereinen und Gruppierungen in Rechnung gestellt werden können.

Inkrafttreten dieses Anhangs:

1. Januar 2009, gemäss Ziffer 7 der Richtlinien.

Gemeinderat Steinhausen

Barbara Hofstetter, Gemeindepräsidentin

Hans Schnellmann, Gemeindeschreiber

- 1) Ergänzung durch Beschluss an der Gemeinderatssitzung vom 4. Mai 2009
- 2) Ergänzung durch Beschluss an der Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2010
- 3) Ergänzung durch Beschluss an der Gemeinderatssitzung vom 11. April 2011
- 4) Ergänzung durch Beschluss an der Gemeinderatssitzung vom 4. Juli 2011
- 5) Ergänzung durch Beschluss an der Gemeinderatssitzung vom 2. April 2012
- 6) Ergänzung durch Beschluss an der Gemeinderatssitzung vom 22. Juli 2013

Gemeinde Steinhausen
Bahnhofstrasse 3
Postfach 164
6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch
www.steinhausen.ch